

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 18.03.1991, in Kraft seit 01.04.1991**

**geändert durch Satzung vom 22.11.1999, in Kraft seit 27.11.1999**

**geändert durch Satzung vom 25.02.2002, in Kraft seit 01.01.2002**

**geändert durch Satzung vom 18.07.2011, in Kraft seit 01.07.2011**

**geändert durch Satzung vom 08.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015**

**geändert durch Satzung vom 29.04.2019, in Kraft seit 01.06.2019**

**geändert durch Satzung vom 28.06.2021, in Kraft seit 18.07.2021**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, 720), geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 474), vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675), vom 16. Februar 1987 (GBl. S. 43), vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) und vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) hat der Gemeinderat am 18. März 1991, mit Änderung vom 22.11.1999, 25.02.2002, 18.07.2011, 08.12.2014 und 29.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	€ 40,00
bis zu 6 Stunden	€ 50,00
über 6 Stunden	€ 65,00 (Tageshöchstsatz)

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen- gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60 Euro, Fraktionsvorsitzende erhalten 120 Euro;
  2. als Sitzungsgeld je nach Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme entsprechend § 1 Abs. 2. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis werden diese Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von € 50,00 pro Sitzung erstattet. Als Angehörige gelten Personen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Gemeindeordnung.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung; diese beträgt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Deuchelried   | 51,50 % |
| b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Karsee        | 28,80 % |
| c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Leupolz       | 46,39 % |
| d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Neuravensburg | 57,88 % |
| e) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Niederwangen  | 48,79 % |
| f) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schomburg     | 57,88 % |
- des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1 000 bis 2 000 Einwohner.
- (4) Ortsvorsteher, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, erhalten die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs. 3.
- (5) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 3 und 4 ist der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Ortsvorsteher und Gemeinderat sowie an den Sitzungen des Ortschaftsrats abgegolten. Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Reisekostenaufwand für Dienstgänge abgegolten.

**§ 4  
Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets ist die Reisekostenvergütung mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Januar 1978, einschl. der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.11.1999 tritt in Kraft am 01.01.2002. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.02.2002 tritt rückwirkend in Kraft am 01.01.2002. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.07.2011 tritt rückwirkend in Kraft am 01.07.2011. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.12.2014 tritt in Kraft am 01.01.2015. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.04.2019 tritt in Kraft am 01.06.2019. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.06.2021 tritt rückwirkend in Kraft am 18.07.2021.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
<b>Satzung</b>	18.03.1991		28.03.1991
<b>Änderung</b>	22.11.1999		26.11.1999
<b>Änderung</b>	25.02.2002		06.03.2002
<b>Änderung</b>	18.07.2011		22.07.2011
<b>Änderung</b>	08.12.2014		15.12.2014
<b>Änderung</b>	29.04.2019		08.05.2019
<b>Änderung</b>	28.06.2021		18.07.2021